



Fragenkatalog

zur Anhörungsvorlage "Revision Strassengesetz" Teil "Motorfahrzeugabgabe"

mit den Änderungen

1. **Bemessungsgrundlage der neuen Motorfahrzeugabgabe**
 - Variante A Energieverbrauch
 - Variante B Leistung
2. **Komponenten des neuen Abgabentarifs**
 - Grundgebühr
 - Abgabe nach Verbrauch beziehungsweise nach Leistung
 - Bonus-Malus
3. **Besteuerung der Lastwagen, Sattelschlepper und Transportanhänger**
4. **Gesamtertrag der Motorfahrzeugabgabe**
 - Steigerung des Gesamtertrags um rund 20 %
 - Anpassung an die Teuerung und an die technologische Entwicklung

Organisation

Bezeichnung: Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber
Adresse: Gemeindeganzlei
PLZ / Ort: 5018 Erlinsbach AG

Adresse für Rückfragen

Name, Vorname: Vogel Bruno
Adresse, PLZ / Ort: Gemeindeganzlei, 5018 Erlinsbach AG
Telefon: 062 857 40 13
E-Mail: bruno.vogel@erlinsbach.ch

1. Bemessungsgrundlage der neuen Motorfahrzeugabgabe

Wie beurteilen Sie die beiden Varianten für die Bemessungsgrundlage der neuen Motorfahrzeugabgabe (§ 8 Abs. 2 StrG)

1.1 Variante A: Bemessung auf der Basis des Energieverbrauchs (Liter Benzinäquivalent [BÄ] / 100 km)?

zustimmend

eher zustimmend

eher ablehnend

ablehnend

Begründung/Erläuterungen:

Wir befürworten die Ausrichtung der Motorfahrzeugabgabe nach ökologischen Kriterien. Mit beiden Varianten kann das Ziel, die Höhe der Abgabe nach der Intensität der Strassenbenutzung, der Energieeffizienz und der Umweltbelastung zu bemessen, gut erreicht werden.

Die Variante A berücksichtigt aus unserer Sicht die Energieeffizienzkriterien eher besser. Die Ausschläge der Abgabehöhe bei den einzelnen Motorfahrzeugen sind geringer als bei der Variante B.

1.2 Variante B: Bemessung auf der Basis der Leistung (kW)?

zustimmend

eher zustimmend

eher ablehnend

ablehnend

Begründung/Erläuterungen:

siehe 1.1

1.3 Welche Variante für die Bemessung der Motorfahrzeugabgabe bevorzugen Sie?

Modell Variante A

Modell Variante B

heutiges Modell mit Steuer-PS

Begründung/Erläuterungen:

siehe 1.1

2. Besteuerung der Personenwagen, Lieferwagen, Kleinbusse und Motorräder

Wie beurteilen Sie die Komponenten des neuen Abgabentarifs (§ 8 StrG)

2.1 Grundgebühr von Fr. 100.– für alle Fahrzeuge (§ 8 Abs. 2 und 3 StrG)?

zustimmend

eher zustimmend

eher ablehnend

ablehnend

Begründung/Erläuterungen:

Nicht einverstanden sind wir mit der Grundgebühr von Fr. 50.00 für Motorräder. Die Besteuerung der Motorräder, welche überwiegend der Freizeittätigkeit dienen, ist zu tief. Gerade diese Fahrzeuge belasten die Umwelt, vor allem auch mit Lärm, sehr stark. Deshalb sind sie, wenn die Motorfahrzeugabgabe schon nach ökologischen Richtlinien ausgestaltet werden soll, höher zu belasten.

2.2 Abgabe progressiv nach Verbrauch (Variante A) beziehungsweise Leistung (Variante B) § 8 Abs. 2 lit. a und b StrG?

zustimmend

eher zustimmend

eher ablehnend

ablehnend

Begründung/Erläuterungen:

2.3 Bonus für neue Fahrzeuge Kategorie A; Malus für neue Fahrzeuge Kategorien E, F und G (§ 8 Abs. 3 StrG)?

zustimmend

eher zustimmend

eher ablehnend

ablehnend

Begründung/Erläuterungen:

Wir befürworten das Bonus-Malus-System für neue Fahrzeuge. Damit wird ein sinnvoller Anreiz beim Neuwagenkauf eingeführt. Die bestehende Fahrzeugflotte wird richtigerweise nicht tangiert.

2.4 Zeitliche Befristung des Bonus-Malus-Systems auf 10 Jahre (§ 16 StrG)?

zustimmend

eher zustimmend

eher ablehnend

ablehnend

Begründung/Erläuterungen:

3. Besteuerung der Lastwagen, Sattelschlepper und Transportanhänger

Wie beurteilen Sie die unveränderte Besteuerung mit Ausnahme von Lastwagen der höchsten Euro-Kategorie, welche eine Ermässigung der Fahrzeugabgaben von 30 % über drei Jahre beanspruchen können (§ 8 StrG)?

zustimmend

eher zustimmend

eher ablehnend

ablehnend

Begründung/Erläuterungen:

Eine Ermässigung von 30% für die höchsten Euro-Kategorien befürworten wir. Gesamthaft dürfen die Einnahmen aus der Besteuerung der Lastwagen, Sattelschlepper und Transportanhänger trotz dieser Ermässigung für die "sauberen" Fahrzeuge aber nicht tiefer ausfallen. Deshalb ist die Besteuerung der übrigen, "weniger sauberen" Fahrzeuge, anzuheben. Eine moderate Anhebung der Beiträge in dieser Kategorie ist gerechtfertigt.

4. Gewährung von Erleichterungen bei der Besteuerung; Pauschalbesteuerung (§ 8 Abs. 5 StrG)

4.1 Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass der Regierungsrat zur Förderung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben Erleichterungen bei der Besteuerung gewähren kann (§ 8 Abs. 5 StrG)?

zustimmend

eher zustimmend

eher ablehnend

ablehnend

Begründung/Erläuterungen:

4.2 Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass der Regierungsrat für bestimmte Fahrzeuggruppen, insbesondere für Veteranenfahrzeuge, Pauschalabgaben festlegen kann (§ 8 Abs. 5 StrG)?

zustimmend

eher zustimmend

eher ablehnend

ablehnend

Begründung/Erläuterungen:

Pauschalabgaben befürworten wir zwar, sie sind aber nicht zu tief anzusetzen. Fahrzeuggruppen wie Traktoren, Baumaschinen, Veteranenfahrzeuge usw. belasten die Umwelt auch bei geringer Kilometerleistung im Verhältnis zu den neuen, sauberen Fahrzeugen stark.

5. Gesamtertrag der Motorfahrzeugabgabe

Wie beurteilen Sie

5.1 die Steigerung des Gesamtertrags der Motorfahrzeugabgabe um rund 20 % aufgrund einer stärkeren Besteuerung der verbrauchs- beziehungsweise leistungsstarken Personenwagen, Lieferwagen und Motorräder (§ 8 Abs. 2 und 3 sowie § 15 StrG)?

zustimmend

eher zustimmend

eher ablehnend

ablehnend

Begründung/Erläuterungen:

5.2 die Mechanismen zur zukünftigen Anpassung an die Teuerung und an die technologische Entwicklung (§ 8 Abs. 2 lit. a und Abs. 6 StrG)?

zustimmend

eher zustimmend

eher ablehnend

ablehnend

Begründung/Erläuterungen:

Wir hoffen, dass die vorgeschlagenen Mechanismen, vor allem bezüglich der technologischen Entwicklung, greifen, damit zumindest mittelfristig keine Anpassungen notwendig werden.